

Johann Schuback

Etwas über Geld und Banken

Hamburg: [Verlag nicht ermittelbar], 1796

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862462304>

Druck Freier  Zugang





Ein Geschenk des Herrn, H. J. J. J. J. J.

41. 8. - 12.

File - 3002.

~~File - 3011.~~

10^y.

E t w a s

über

Geld und Banken.

Hamburg 1796.



I.

Vom Gelde oder Münze.

§. I.

Es scheint, als wären die Metalle Gold und Silber von der Natur vorzüglich dazu bestimmt, das Geld der Welt und der Maasstab zu seyn, nach dem alle auch noch so weit von einander wohnende Völker auf eine bequeme Art sich berechnen und zusammen Verkehr treiben können.

Gold und Silber sind Körper, welche verschiedene ganz eigne und besonders eigenthümliche Vorzüge vor allen übrigen Körpern haben. Ein jedes dieser Metalle ist sich selbst ganz gleich, eine Eigenschaft, die selbst nicht bey Edelsteinen statt hat. Tausend Pfund fein Gold oder Silber sind, wenn solche mit dem nemlichen Gewichte gewogen werden, in Peking ganz dasselbe Silber oder Gold, als in Stockholm.

2) Sie sind unvergänglich und unveränderlich, gewinnen oder verlieren nichts durch die Zeit, und bleiben beständig so, wie sie vor tausend Jahren gewesen.

3) Sie verlieren sich nie in andern Metallen, wenn man auch diese mit ihnen vermengt; sondern können jedesmal davon getrennet werden, und zwar so genau, daß auch nicht der kleinste Theil zurück bleibt.

Durch das Feuer, als den ersten Beweget aller Körper, kann es genau bestimmt werden, wie viel fein Gold oder Silber ein anderes Stück, mit einem deryelben vermischtes Metall enthalte.

Mit großen Stücken, Stangen oder Barren von Gold und Silber würde im täglichen Gebrauche nicht als fein wegen des zu großen Werths, sondern auch wegen des Gewichts und Gehalts nicht auszukommen seyn.

Dieser Unbequemlichkeit wird durch die Münze, das ist durch Silber und Gold in kleinern Stücken, die einen bestimmten Gehalt und Gewicht haben, und im gemeinen Leben Geld genannt werden, abgeholfen. Der Stempel, mit welchem ein jedes Stück gezeichnet, oder geprägt wird, leistet die Versicherung und Gewähr, daß ein gewisses Quantum feines Metal in dem gestempelten Stücke sich befinde. So versichert zum Exempel der Stempel oder das Gepräge eines neuen 1/2tel Stückes dem Eigener desselben, daß er 1/2tel Loth fein Silber besitze.

Damit Niemand vorthetheilet werde, jeder erhalte, was er erhalten soll, und zu erhalten glaubt, oder damit die Eintheilung dieser kleinen Stücke richtig geschehe, übernimmt der Landesherr die Ausmünzung. Sie geschieht unter seiner Autorität, und die Richtigkeit der Münze wird durch sein Bild oder Wappen auf derselben bekräftigt.

Die Münzkosten bey Fabricirung des Geldes sind verschieden. Vom Silber circa $1\frac{1}{2}$ - $2\frac{1}{2}$ (4) Procent. — Vom Golde ganz unbeträchtlich.

Nutzen findet selten bey den Münzen statt. Es ist aber für den Staat in mehr als einer Hinsicht nachtheilig zu münzen, wenn es mit Schaden geschieht; denn außer was der Landesherr als Eigener der Fabrik verliert, verlieren sämmtlich

sämmtliche Besitzer an dem Werthe dessen, was sie als Landesgeld haben; indem alles Landesgeld durch die zu große Menge im Werth heruntergesetzt wird.

§. 6.

So lange das Gold und Silber in kleinen Stücken, oder als Geld, nicht zu einem höhern Werthe ausgegeben werden kann, als das Metall in großen Stücken, Barren u. s. w. bezahlt wird, welches ein untrüglicher Beweis ist, daß von den kleinen Stücken Geld noch genug vorhanden: muß nicht gemünzt werden. Wer wird aus Balken Bretter schneiden, wenn alle geschnittene Bretter zusammen nicht höher bezahlt werden, als vorhin der Balken? Und noch schlimmer ist der Fall, wenn die Bretter zusammen weniger, als der Balken werth werden.

§. 7.

Bis zur Errichtung der Copenhagener Zettelbank im Jahr 1736, und noch ein Paar Jahre nachher waren die kleinen Stücke (Geld) gegen große (Barren) im richtigen Verhältnisse. In 34 M^g Cour. Geld war eine Mark fein Silber. Das Agio vom guten Courant-Gelde war circa 16-18 pEt. gegen Banco. Die Mark fein Silber galt circa 28 M^g Banco. Es kostet demnach die Mark fein Silber circa 32 M^g 8-12 ß in Courant; und zu 34 M^g wurde eben diese Mark fein Silber in kleinen Stücken, d. i. in Münze ausgegeben. Der Fabrikant oder der Münzherr hatte auf eine jede Mark fein Silber $1\frac{1}{2} - 1\frac{1}{4}$ M^g Cour., womit die Münzkosten bestritten werden konnten.

§. 8.

So wie natürlich das Repräsentirende (Papier) das Effective (klingende Geld) verdrängt und verdrängen muß:

so scheuchten die in Copenhagen ausgegebenen Bankzettel das klingende Geld aus Dännemark nach Hollstein. Dieses Herzogthum, welches schon vorher Geld genug im Umlauf hatte, wurde mit Münze überhäuft; es bekam mehr, als es brauchte. Der Werth mußte daher sinken, und zwar so tief, daß das überflüssige Geld wieder in Barren umgeschmolzen werden konnte.

§. 9.

Da seit 1760 des Courantgeldes immer zu viel gewesen: so ist nichts gewisser, als daß alles Ausprägen seit dieser Zeit bis zur Errichtung der Schleswig-Hollsteinischen Species-Bank, und den dabei genommenen Maasregeln dem Staate, so wie den Einwohnern, sehr nachtheilig hat seyn müssen. Dieser Nachtheil wurde bis zu der neuen Einrichtung durch die Menge der Banknoten aufs äußerste vergrößert; und hier ist die einzige Quelle des Uebels, worüber damals geklagt wurde, nemlich des hohen Courses und des schlechten Werths der Münze.

Wird nicht mit Schaden und richtig ausgemünzt, so behält das Geld seinen Werth; man kann aufs höchste für 34 M^g grob Cour. 1 Mark Gewicht fein Silber erhalten. So lange dies der Fall bleibt, kann der Cours nicht schädlich werden. Bey der geringsten Abweichung wird baares Geld anstatt der Wechsel ins Ausland gesandt, und keine Wechsel gefordert.

§. 10.

Es ist ein untrüglicher Beweis, daß sich zu viel geprägtes Courantgeld im Umlauf befindet, wenn das Agio gegen Banco über 20 pEt. stehet.

Zu 20 pEt. kann ohne Schaden gemünzt werden, und zwar nach folgender Berechnung:

Die Mk. fein 8-12löthiges Silber kostet	27 M ^g 8 ß Bco.
Agio 20 pEt.	5 — 8 — —
	<hr/>
	33 M ^g Courant.

Zu

Zu 34 mg Cour. wird solche aus der Münze ausgegeben, und ein Mark bleibt für Münzkosten.

§. II.

Es bedarf keines mühsamen Forschens, keines besondern Finanzstudiums, um zu bestimmen, wann gemünzt werden muß. Diese Kenntniß ist so plan und simpel, daß sie von der einzigen aber unwiderlegbaren Regel: nur dann, wann es ohne Schaden geschehen kann, zu münzen, abhänget.

§. 12.

Wird in einem Lande nicht mehr Geld gemünzt, als die Klugheit anrath, und nur dann, wann es ohne Schaden geschehen kann: so behält dieses Landesgeld seinen richtigen und bestimmten Werth, selbst bey dem Ausländer. Dieser weiß, und macht seine Rechnung, in wie viel Thaler, Mark oder Gulden, eine Mark fein Silber eingetheilet ist; er weiß, für wie viele Thaler zc. zc. er eine Mark fein Silber haben kann; kurz er weiß, wie viel das fremde Geld nach seiner Landesmünze beträgt; und so lange das Silber im geprägten Gelde für mehr als Silber in Barren angenommen wird, kann es unmöglich fehlen, letztere (un- gemünztes Silber) zu erhalten. Hiedurch wird der Wechselcours in jedem Falle im richtigen Gleise gehalten.

§. 13.

Ein jeder Staat muß das Münzhaus für das ansehen, was es ist; nemlich eine Fabrik, die nur dann arbeitet, wann es ohne Verlust geschehen kann. Dies vorausgesetzt, wird sich kein vernünftiger Fabrikant darum betrüben, daß seine Waare in fremde Länder versandt wird. Untreue Hände müssen nicht ins Münzhaus einbrechen, und das Geraubte über die Gränze beingen. Aber gegen Geld

Bedürfnisse erhandeln, oder Schulden in und außer Landes bezahlen: ist der rechte Gebrauch des Geldes. Wird das Geld versandt, so bekommt der Münzherr desto mehr Absatz, und kann seine Fabrik fortarbeiten lassen.

§. 14.

Rippen ist Diebstal. Wippen findet nicht statt, wenn die Münze nicht gar zu nachlässig geprägt ist, d. i. Ein Stück mehr wie ein Andres von gleichem Werthe wiegt, oder wenn der Fehler des Zuvielmünzens nicht begangen worden.

§. 15.

Scheidemünze von geringem Gehalte kann durch die Menge dem Staate äußerst nachtheilig seyn. Es muß davon nicht mehr in Umlauf gebracht werden, als zu dem ersten Zweck von Scheidemünze nöthig ist. Wiedrigensfalls verliert die Scheidemünze im Preise, d. i. im Wehrte gegen andre Münzen, und dieses um desto gewisser, weil sie mehr Zusatz von Kupfer, als das grobe Courant (größere Münze von höherem Werth) enthält und mit größern Schaden, als dieses, eingeschmolzen werden muß. Ehemals verursachte die Menge der schlechten Schillinge den hohen Cours vom groben Courant, und damals wurde fast alles mit Schillingen bezahlt, was mit groben Courant hätte bezahlt werden müssen, das grobe Courant also aus dem Umlaufe gesetzt.

Die zu große Menge der Schillinge verdrängen das grobe Courant, so wie das Papier grobe und kleine Münze. Nur der so nützliche Tiegel verhinderte es, daß das grobe Courant nicht in einem eben so sehr nachtheiligen Cours, wie die Schillinge standen.

§. 16.

In dem Lande, wo das Geld keinen bestimmten Wehr hat, und wo der Fremde nicht berechnen kann, wie
viel

viel Silber oder Gold er in einem Ducaten, Thaler, Gulden, Mark &c. erhält oder erhalten kann, in einem solchen Lande kann weder Handlung noch Industrie empor kommen.

§. 17.

Nichts bewirkt mehr Unthätigkeit und Nachlässigkeit im Handel, Fabriken und Industrie, als der unbestimmte Werth des Geldes. Man sehe sich nur umher — um von dieser Wahrheit überzeugt zu werden. Vergeblich werden in einem in Münz- oder Geldwesen in Unordnung gekommenen Lande Mittel zur Beförderung des Handels, Ackerbaues u. s. w. versucht und gebraucht. Es scheint, daß die Natur sich rächt und alle Künsteleyen vereitelt, weil man Papier in edle Metalle umschaffen und gleichsam der Natur vorgreifen will; da man statt dessen sich doch erst bemühen sollte, richtigere Begriffe vom Gelde und dessen Verhältniß zu erhalten.

§. 18.

Läßt ein Staat mit der Fabricirung des Geldes noch immer fortfahren, wann sich bereits zu viel Münze im Umlaufe befindet, und dieselbe mit Verlust und Kosten in reines Silber wieder umgeschmolzen werden muß, weil das Silber in kleinen Stücken (Geld) nicht mehr so vielen Werth, als in großen (Barren) hat: so werden die Wiper von denen, die dies Münzen veranlassen, gleichsam aufgefordert und ermuntert, ihr Geschäfte zu treiben.

§. 19.

Kann es Jemanden verargt werden, der 3400 Mg Courant empfängt, worin er den Werth von 100 Mark fein Silber empfangen sollte, aber dafür nur 94 Mark fein

Silber im Verwechseln haben kann, daß er eine mühsame Auswägung vornimmt, um seinen Verlust auf einen Theil dieser 3400 Mg, so viel thunlich, zu vermeiden?

Die zu große Menge der Scheidemünze und das Ausfuchen des groben Courants hat die traurige Folge, daß einer großen Menge der Landesbürger und Einwohner durch dieses Verfahren ein Theil ihres Verdienstes oder Lohnes entzogen oder geraubt wird. Wird nicht denen, die ein festes Gehalt haben, oder für ein bestimmtes Geld arbeiten, ein Theil ihres Gehalts oder Verdienstes entzogen, wenn sie, anstatt 12 ß gutes Geld, 12 ß , die nur 11 ß werth sind, erhalten? Wird nicht insonderheit derjenigen Classe von Menschen, welche im Schweiße des Angesichtes ihr Brodt verdient, ein Theil ihres Verdienstes entzogen, wenn ihnen am Abend nach vollendeter Arbeit 12 ß gereicht werden, wofür nicht mehr Brodt, als für 11 ß gutes Geld, zu erhalten ist.

Für Korn und andere Bedürfnisse nimmt oder empfängt der erste Verkäufer größtentheils fremde Wechsel, Louisd'ors, neue $\frac{1}{2}$ tel u. s. w. in sein Land zurück. Je mehr Courantgeld nun erforderlich ist, um diese Wechsel, Louisd'ors, Neue $\frac{1}{2}$ tel u. einzuwechseln: je mehr muß der Preis von Korn und andern Bedürfnissen in Courantgeld steigen oder theurer werden. Eine Wahrheit, die Niemand zu widerlegen sich getrauen wird.

§. 20.

Traurig, wahrlich sehr traurig ist es, daß eben diese Bervortheilung eines großen Theils der Landeseinwohner unter dem Bilde und der Ueberschrift des Staats geschehen darf, ohne daß derselbe davon auch nur den geringsten Nutzen hat, sondern vielmehr selbst verliert.

II. Von Banken.

§. 21.

Wenn an einem Orte oder in einer Stadt ansehnlicher Handel und Wechselgeschäfte getrieben werden, so folgt natürlich, daß Kaufleute, einer dem andern täglich große Summen zu bezahlen haben; Summen, die bey einigen Wechselhäusern auf viele Millionen anlaufen. Wie mühsam und beschwerlich dies tägliche Auszahlen und in Empfangnehmen seyn müßte, kann ein Jeder leicht einsehen. Diesen Beschwerlichkeiten und dieser Mühe abzuhelfen, hat die Veranlassung zur Errichtung von Banken in großen Wechsel- und Handlungsplätzen gegeben.

§. 22.

Die Banken sind also ihrer ersten Absicht nach errichtet, um denen, welche viele Geschäfte mit Geld machen, die Mühe zu erleichtern, welche die Untersuchung des innern Wehrt, das Zählen und Herumtragen des Geldes verursachen würden.

§. 23.

In den Städten, wo bereits große Geldgeschäfte gemacht wurden, ist die Veranstaltung getroffen, einen sichern Ort zu bestimmen, um daselbst richtig geprägtes, gewogenes und gezähltes Geld hinzusetzen oder in Verwahrung zu geben. Diejenigen, die ihr Geld an diesen Ort brachten, und deponirten, gaben keinesweges das Geld weg — nein, sie blieben die einzigen Eigenthümer von der Summe, die sie gebracht hatten, und zwar so, daß sie dieses Geld ganz oder zum Theil täglich selbst abholen oder an andere übertragen konnten. Die, welchen es ange-

wie:

wiesen oder übertragen ward, traten natürlicher Weise ganz in die Rechte des ersten Einbringers und Deponenten.

S. 24.

Um den Zweck der mehrern Bequemlichkeit, nicht zu zählen und zu empfangen, desto besser zu erreichen, wurde die Uebertragung des Geldes so einfach als möglich veranstaltet, und zwar eigentlich auf eine doppelte Art:

1) Dem, der Geld einlegte, wurde in Einem oder mehreren dazu bestimmten Büchern Rechnung gehalten, und ihm so viel, als er gebracht hatte, gut geschrieben (kaufmännisch creditirt.) Wollte dieser nun Andere bezahlen: so ward seine Rechnung für die Summe, die er an Andere zu entrichten hatte, belastet, (debitirt) und, er der erste Einbringer hatte so viel weniger zu fordern; dagegen aber dem, der es empfangen sollte, diese Summe gut geschrieben. Eine solche Verfahrensart wird *Sirobank* genannt.

2) Die andre Art ist folgende: Derjenige, welcher nach der dazu bestimmten Art Geld brachte, bekam dagegen Scheine, welche die Zusicherung enthielten, daß der jedesmalige Vorzeiger dieser Scheine, die Summe, worauf solche lauteten, täglich baar und richtig empfangen könnte. Diese Anweisungen werden Banknoten oder Bankzettel, und die Anstalt selbst *Zettelbank* genannt.

3) Es giebt endlich noch Banken, eigentlich *Leihbanken*, die durch Deponirung eines in Actien vertheilten baaren Capitals unter Autorität und Aufsicht des Staats entstanden sind, um desto mehr Anleihen auf Pfänder und Wechsel machen zu können. Die zahl-

bar

haren Zinsen gehören den Actionisten und werden jährlich nach Abzug der Kosten unter ihnen vertheilt. Bei einigen Banken, besonders Zettelbanken geschieht es, daß man Leihbanken mit ihnen verbindet.

§. 25.

Eine Girobank hat vor der Zettelbank den Vorzug, daß vermittelt Abschreibung von Einer Rechnung (Conto) auf eine andre, gerade die Summe, die bezahlt werden soll, mit der kleinsten Eintheilung der Landesmünze auf Einmal geschehen kann. Die Zettelbank aber hat vor der Girobank die Bequemlichkeit, daß die Umschreibung nicht nothwendig an dem Orte, wo die Bank errichtet ist, geschehen muß, sondern daß durch bloße Zustellung oder Uebergebung der Banknoten auch in von der Bank entfernten Dertern der Eigenthümer freyer Besitzer von so viel Geld wird, als worauf der empfangene Schein lautet.

§. 26.

Diesemjenigen, denen das in der Bank liegende Geld in den Büchern zugeschrieben worden ist, oder die, welche die ausgestellten Banknoten besitzen, sind die Eigenthümer ihrer Quota des in der Bank liegenden Geldes. Es kann Niemand, ohne Unrecht zu handeln, diese Eigenthümer verhindern, alles, was sie in der Bank liegen haben, täglich zurück zu fordern. Deutlicher: ein Jeder hat das unstreitige Recht, täglich von der Bank so viel abzuholen, als sein Conto Credit steht, oder als er Besitzer von Banknoten ist.

§. 27.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß bey einer gutadministrierten Bank diese Zurückforderung des Geldes nie auf einmal geschieht. Wann auch ansehnliche Summen abgeholt werden, wird doch noch ein beträchtliches Capital

tal

tal in der Bank zurückbleiben, falls ein Jeder nur die Gewißheit hat, daß er über sein in der Bank noch liegendes Eigenthum zu allen Zeiten frey disponiren könne.

§. 28.

Jede Art Banken können unter gehöriger Einschränkung und nöthiger Vorsicht von dem in ihrer Verwahrung liegenden Gelde einen Theil auf sichere Pfänder ausleihen. Nur muß dies Ausleihen mit Vorwissen und Genehmigung der Interessenten, welchen das in der Bank liegende Geld gehört, geschehen: es sey nun, daß diese Erlaubniß gleich bey Errichtung der Bank, oder nachher gegeben worden. Bei den Leihbanken ist das von den Actionisten deponirte Geld ihr Eigenthum.

§. 29.

Wie viel eigentlich eine Bank ausleihen kann, läßt sich, ohne deren innerliche Verfassung und Bestandtheile zu kennen, nicht bestimmen. Es sind aber gewisse Grundsätze dabey genau zu beobachten.

Wenn die Direction der Bank sich durch Erfahrung überzeugt hat, daß von dem der Bank in Verwahrung gegebenen Gelde durch eine Reihe von Jahren beständig eine große Summe liegen geblieben, und nicht abgefordert worden ist: so kann die Direction bis zum dritten Theil dieser Summe auf ganz sichere Pfänder ausleihen. Dieses Ausleihen muß aber nicht durch mehreres in Umlauf gebrachtes Folio: oder Zettelgeld geschehen; sondern die Direction muß von dem in der Bank liegenden Gelde so viel in natura herausgeben oder herauszugeben bereit seyn, als sie auf Pfänder ausleiher. Diese Verfügung ist deswegen nothwendig, damit durch das geschehne Ausleihen nicht

nicht

nicht fortwährend mehr Bankgeld in Umlauf (Roulance) gebracht werde, als vor dieser Anleihe im Umlauf war.

Die Bank muß und kann nicht mehr auf Pfänder leihen, als von den in der Bank deponirten Geldern herausgegeben werden soll.

§. 30.

Findet die Bank:Direction nach geschehner Anleihe, daß des in natura nachgebliebenen Geldes weniger wird: so müssen die Pfänder nach und nach aufgekündigt werden, damit das vorrätliche Geld nie weniger als Zweydrittel des im Umlauf sich befindenden Bankgeldes werde. Ob die Bank etwas weiter, als den dritten Theil der Roulance mit Anleihen gehen könne, läffet sich nur nach der erhaltenen Local:Kenntniß bestimmen.

§. 31.

Vergißt die Bank:Direction ihre Pflicht, und giebt mehr auf Pfänder, als sie baar auszuliehen vermögend ist; oder kann oder will sie das durch Anleihe in Umlauf gesetzte Bankgeld nicht täglich baar auszahlen: so wird dieses in mancher Rücksicht so nütliche Institut, die Bank, das größte Unglück desjenigen Staats, wo sie errichtet ist, schadet dem Handel, den Fabriken und der Industrie und bewirkt, daß das ganze numeraire Vermögen des Staats eben so viel weniger, wie das Bankgeld schlechter, als effectives Geld wird. — Und dieses wird es, sobald ein Jeder sein in der Bank liegendes Eigenthum nicht baar erhalten kann. Diese Wahrheit ist durch die Erfahrung bei verschiedenen Banken bestätigt worden.

§. 32.

Sobald mehr Bankgeld (gleichviel durch Folio oder Zettel) in Umlauf ist, als zu dessen Gebrauch erforderlich ist,

ist,

ist, und für dieses repräsentirende kein effectives Geld zu erhalten ist: so verliert das repräsentirende seinen Werth gegen effectives klingendes Geld, und um eben so viel, als das Bankgeld oder Noten schlechter werden, um eben so viel wird alles theurer; selbst der Wechselcours steigt, d. i. fremdes Geld oder Wechsel müssen mit geringhaltiger Münze oder gar Papier, welches keinen selbstständigen Werth hat, theurer bezahlt werden, als mit guter Münze.

S. 33.

Der hohe und schädliche Wechselcours kann durch kein andres Mittel ins rechte Verhältniß gegen die Landesmünze zurück geleitet werden, als durch Einlösung und Verminderung des zu viel in Umlauf gebrachten repräsentirenden (Bank) Geldes. Diese Einlösung oder Verminderung des in Roulance gesetzten Bankgeldes muß so lange fortgesetzt werden, bis die Bank sich im Stande befindet, ihrer Pflicht ein Genüge zu leisten, und einem Jeden, der es verlangt, das Seinige auszuführen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

23

Further faint, illegible text in the middle section of the page.

